

# **Förderrichtlinien der Senatskanzlei – Kulturelle Angelegenheiten – über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Berliner Projektfonds Kulturelle Bildung**

## **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

### **1.1 Grundlagen**

Das Land Berlin gewährt auf der Grundlage der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) nach Maßgabe des Rahmenkonzepts Kulturelle Bildung des Berliner Senats, nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO eine Zuwendung zur Förderung kultureller Projekte mit aktiver Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis 27 Jahre.

Für die Weitergabe der Mittel ist der Kulturprojekte Berlin GmbH (KPB) die Befugnis gemäß § 44 Abs. 3 LHO verliehen worden, über Anträge von Projektträgern kultureller Bildungsangebote für Kinder und Jugendliche im Rahmen des Projektfonds Zuwendungen

- im eigenen Namen
- ausschließlich durch Zuwendungsbescheide
- ausschließlich zur Projektförderung

zu entscheiden.

Der Berliner Projektfonds Kulturelle Bildung fördert Projekte und Maßnahmen, die ausschließlich im Tandem von Partnern aus Kulturinstitutionen oder mit freien Kunstschaffenden einerseits und Kindertagesstätten (Kitas), Schulen, Horten und anderen Bildungseinrichtungen sowie Kinder- und Jugendeinrichtungen andererseits konzipiert und durchgeführt werden.

Entscheidend bei der Bewertung der beantragten Vorhaben sind in erster Linie ihre thematischen, künstlerischen und pädagogisch-partizipativen Qualitäten im Kontext aktueller gesellschaftlicher Fragestellungen.

Dabei wird auf eine stadtweit möglichst ausgewogene Verteilung geförderter Vorhaben sowie auf eine möglichst breite Abbildung der Diversität der Stadtgesellschaft geachtet.

Der Fonds verfolgt drei Zielrichtungen:

1. Förderung innovativer, temporärer Kooperationsprojekte,
2. Förderung von Struktur bildenden, längerfristig angelegten, modellhaften Projekten und Projektformaten von stadtweiter Bedeutung,
3. Förderung von kleineren und kurzfristig zu realisierenden Projekten mit bezirklichen Akteuren des Kultur- und Bildungsbereiches.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die KPB als Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.

## **1.2 Struktur des Berliner Projektfonds Kulturelle Bildung**

Die Förderung aus Mitteln des Berliner Projektfonds Kulturelle Bildung erfolgt in drei Fördersäulen:

### **1.2.1 Projektförderung in der Fördersäule 1**

Gefördert werden Kooperationsprojekte mit einer maximalen Laufzeit bis zu 12 Monaten. Entscheidend bei der Bewertung der beantragten Vorhaben sind in erster Linie ihre thematischen, künstlerischen und pädagogisch-partizipativen Qualitäten im Kontext aktueller gesellschaftlicher Fragestellungen.

Die Fördersumme pro Projekt beträgt in der Regel zwischen 3.001 EUR und 20.000 EUR. In begründeten Ausnahmefällen kann die Jury eine höhere Fördersumme empfehlen.

In der Regel werden Projektförderungen in Fördersäule 1 zweimal jährlich ausgeschrieben.

### **1.2.2 Projektförderung in der Fördersäule 2**

Gefördert werden Struktur bildende, modellhafte Projekte und Projektformate von stadtweiter Bedeutung, die in die ganze Stadt hinein wirken und/oder stadtweite Kooperationspartner und Aktionsorte verbinden, das heißt, die

- eine Pilotphase erfolgreich abgeschlossen haben, also erprobt sind und/oder
- auf Kontinuität aufbauen und/oder
- bedeutende Traditionen aufgreifen und/oder
- Defizite aufspüren und ihnen entgegenwirken und/oder
- innovativ und/oder
- Impuls setzend sind.

Stadtweit bedeutet: In die Projektvorhaben sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene von mindestens sechs Bildungs- und/oder Jugendeinrichtungen aus mindestens sechs Berliner Bezirken als Teilnehmer/-innen einbezogen. In begründeten Ausnahmefällen können Projektvorhaben in weniger als sechs Bezirken gefördert werden.

Der Beirat des Projektfonds berät auf Grundlage der fachlichen Empfehlungen der Jury über die Förderung und spricht seinerseits eine Empfehlung aus.

Die Fördersumme pro Projekt beträgt in der Regel mehr als 20.000 EUR.

Projektförderungen in Fördersäule 2 werden in der Regel einmal jährlich vergeben. Im Einzelfall können Anschlussförderungen mit demselben Projektinhalt bis zu zwei Folgejahre vergeben werden. Ausnahmen bedürfen einer expliziten Begründung durch Jury und Beirat.

Auf Empfehlung des Beirats können Projekte extern evaluiert werden.

### **1.2.3 Projektförderung in der Fördersäule 3**

Die Mittel der Fördersäule 3 werden den Berliner Bezirken im Wege der Auftragswirtschaft bereitgestellt und von diesen verwaltet.

Gefördert werden kleinere Kooperationsprojekte in Kitas/Schulen/Einrichtungen der Jugendarbeit im Verbund mit (bezirklichen) Kultureinrichtungen, Künstlern und Künstlerinnen und Akteuren der Kulturwirtschaft, wobei die Projekte für die und im engen Kontakt mit den in den Bezirken lebenden Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen erarbeitet werden sollen.

Um Doppelantragstellungen zwischen den Fördersäulen oder innerhalb der Fördersäule 3 zu vermeiden, ist der Sitz der am Projekt beteiligten Bildungs- bzw. Jugendeinrichtung ausschlaggebend.

Die Fördersumme pro Projekt beträgt bis zu 3.000 EUR. Eine Abweichung von dieser Begrenzung bis zu einer Fördersumme von 5.000 EUR ist nur in zu begründenden Ausnahmefällen möglich.

Als Praxisfonds fördert der Berliner Projektfonds Kulturelle Bildung ausschließlich Kulturprojekte mit aktiver Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Fortbildungs- oder Qualifizierungsmaßnahmen für Fachkräfte sowie Tagungen, Kongresse oder Symposien sind nur in Verbindung mit aktiven Beteiligungsmodulen förderfähig. Es wird empfohlen, dafür zusätzliche Drittmittel zu akquirieren.

Reine strukturbildende Maßnahmen wie zum Beispiel Auf-, Ausbau und Pflege von Verbandsstrukturen ohne Beteiligung von jungen Menschen oder internationale Jugendaustauschprojekte ohne künstlerische Praxisanteile entsprechen nicht den Zielen des Projektfonds und werden daher nicht gefördert.

### **1.3 Gremien der Fördersäulen 1, 2 und 3**

#### **1.3.1 Beirat**

Der Berliner Projektfonds Kulturelle Bildung hat einen Beirat, der durch die für Bildung und Jugend sowie für Kultur zuständigen Staatssekretäre/ Staatssekretärinnen für die Dauer von zwei Jahren berufen wird.

Der Beirat berät die Förderschwerpunkte des Berliner Projektfonds Kulturelle Bildung unter Beachtung der Zielstellungen des Förderprogramms.

Der Beirat spricht Förderempfehlungen zu Projektförderungen der Fördersäule 2 gemäß der in dieser Förderrichtlinie ausgeführten Förderkriterien aus.

Der Beirat hat eine Geschäftsordnung, die von den für Bildung, für Jugend sowie für Kultur zuständigen Senatsverwaltungen erlassen wird.

### **1.3.2 Jury**

Der **Berliner Projektfonds Kulturelle Bildung** hat eine Jury, die durch den Beirat für die Dauer von zwei Jahren berufen wird.

Der Jury gehören 5 bis 7 Mitglieder an.

Die Mitglieder der Jury müssen aufgrund ihrer Qualifikation und Erfahrungen auf dem Gebiet der kulturellen Bildung in der Lage sein, die Förderungswürdigkeit von Projekten im Sinne der Fördergrundsätze beurteilen zu können. Die Zusammensetzung der Jury soll nach Möglichkeit die Diversität der Stadtgesellschaft abbilden.

Die Jury spricht Förderempfehlungen zu Projekten der Fördersäule 1 aus.

Die Jury gibt ein Votum zu Anträgen der Fördersäule 2 für den Beirat ab.

Die Jury hat eine Geschäftsordnung, die von den für Bildung, für Jugend sowie für Kultur zuständigen Senatsverwaltungen erlassen wird.

### **1.3.3 Bezirkliche Vergabegremien**

Die für Schul- und für Jugendangelegenheiten sowie für Kultur zuständigen bezirklichen Organisationseinheiten entscheiden unter Hinzuziehung externer Sachverständiger gemeinsam über die Förderungen der Fördersäule 3 gemäß den in dieser Förderrichtlinie ausgeführten Förderkriterien. Die externen Sachverständigen müssen aufgrund ihrer Qualifikation und Erfahrungen auf dem Gebiet der kulturellen Bildung in der Lage sein, die Förderungswürdigkeit von Projekten im Sinne der

Fördergrundsätze beurteilen zu können. Mitglieder der Vergabegremien, die Beschäftigte eines öffentlichen Arbeitgebers sind, erhalten keine Aufwandsentschädigung. Sofern externe Mitglieder der bezirklichen Vergabegremien eine Aufwandsentschädigung erhalten sollen, darf diese nicht aus Mitteln des Berliner Projektfonds Kulturelle Bildung geleistet werden.

Die Bezirke erteilen die Zuwendungsbescheide für Förderungen aus Mitteln der Fördersäule 3 nach dem geltenden Zuwendungsrecht des Landes Berlin und veranlassen die Mittelausreichung.

Die Bezirke prüfen die Verwendungsnachweise von aus Mitteln der Fördersäule 3 geförderten Projekten.

#### **1.4 Geschäftsstelle des Berliner Projektfonds Kulturelle Bildung**

Die Geschäftsstelle des Berliner Projektfonds Kulturelle Bildung bei der Kulturprojekte Berlin GmbH unterstützt den Beirat und die Jury bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

- Die Geschäftsstelle berät die Antragstellenden in Verfahrensfragen und unterstützt sie, geeignete Kooperationspartner zu finden.
- Die Geschäftsstelle überprüft den fristgerechten Eingang der Anträge und die Vollständigkeit der Antragsunterlagen, sofern es sich um die Beantragung von Fördermitteln aus den Fördersäulen 1 und 2 handelt. Der fristgerechte, vollständige Antragseingang wird den Antragstellenden schriftlich angezeigt.
- Die Geschäftsstelle erteilt die Zuwendungsbescheide für Förderungen aus Mitteln der Fördersäulen 1 und 2 nach dem geltenden Zuwendungsrecht des Landes Berlin in Erfüllung der Förderrichtlinien und veranlasst die Mittelausreichung.
- Die Geschäftsstelle prüft die Verwendungsnachweise der aus den Fördersäulen 1 und 2 geförderten Projekte.
- Die Geschäftsstelle kann dem Beirat vorschlagen, welche aus Mitteln des Fonds geförderten Projekte evaluiert werden sollen.

## 2. Gegenstand der Förderung

- Der Berliner Projektfonds Kulturelle Bildung fördert Projekte kultureller Selbstbestimmungs- und Vermittlungspraxis, die von der alltäglichen Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausgehen. Die Projekte sollen von und mit in Berlin lebenden Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen erarbeitet werden.
- Der Berliner Projektfonds Kulturelle Bildung verfolgt das Ziel, dass alle in Berlin lebenden Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ihr Recht auf aktive und kreative Beteiligung am gesellschaftlichen und kulturellen Leben - unabhängig von ihrer sozialen und ökonomischen Situation oder ihrem aufenthaltsrechtlichen Status - verwirklichen können.
- Die Lebensrealitäten von Kindern und Jugendlichen heute sind oft durch das Zusammenwirken einer Vielzahl von Traditionen, Werten und Normen in der familiären, nachbarschaftlichen und schulischen Umgebung gekennzeichnet. Aus dem Projektfonds werden bevorzugt solche Projekte gefördert, die darauf mit den vielfältigen künstlerischen Kommunikations- und Ausdrucksformen des Förderspektrums Bezug nehmen.
- Projekte, die einen aktiven und wertschätzenden Umgang mit Diversität verfolgen, erfahren besondere Berücksichtigung.
- In Umsetzung der Zielsetzung des Gesetzes zur Regelung von Partizipation und Integration in Berlin werden Projekte besonders berücksichtigt, die auf die strukturelle Benachteiligung und besonderen Bedingungen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Migrations- und Fluchterfahrungen bzw. von ebensolchen Künstlerinnen und Künstlern reagieren.
- Der Berliner Projektfonds Kulturelle Bildung fördert die Teilhabe und Verantwortung aller beteiligten Akteure und leistet in Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention sowie der UN-Kinderrechtskonvention einen Beitrag zur Erhaltung und Weiterentwicklung der kulturellen Chancengleichheit, der demokratischen Kultur und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Berlin.

- Der Berliner Projektfonds Kulturelle Bildung unterstützt Projekte und Maßnahmen, die in schulischen und außerschulischen Bildungszusammenhängen für Kinder und Jugendliche Bedingungen schaffen, in denen sie kulturelle Kompetenzen sowie ästhetische Wahrnehmung und Urteilskraft entwickeln können.
- Gefördert werden innovative, experimentelle Non-Profit-Kooperationsprojekte von Kitas, Schulen, Horten und anderen Bildungseinrichtungen sowie Kinder- und Jugendeinrichtungen im Verbund mit Kultureinrichtungen, Künstlerinnen und Künstlern sowie Akteuren der Kulturwirtschaft (sog. „Tandem-Projekte“).
- Berücksichtigt werden Konzepte aller künstlerischen Sparten sowie spartenübergreifende, interdisziplinäre und themenorientierte Vorhaben. Neue und spartenübergreifende Ansätze finden besondere Berücksichtigung.

Die Projekte sollen – so möglich - geeignete Präsentations- und Dokumentationsformen einschließen, Impulse für ein breites Publikum geben und eine Fachöffentlichkeit über Berlin hinaus interessieren.

### **3. Zuwendungsempfänger/Letztempfänger**

Fördermittel im Wege der Zuwendung nach § 44 LHO können u.a. nachfolgend genannte Einrichtungen erhalten:

- Kunst-/Kulturinstitutionen und -Initiativen außerhalb der Verwaltung Berlins
- natürliche Personen (freie Kunstschaffende)
- Kitas von freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe
- Horte von freien Trägern
- Fördervereine öffentlicher Berliner Schulen, Kitas oder anderer öffentlicher Kultur, Jugend- und Bildungseinrichtungen
- Freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe (u.a. von Jugendfreizeiteinrichtungen, Trägern von Unterkünften, Betreuungs- und Beratungsstellen für geflüchtete Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene)
- Privatschulen
- Akteure der Kulturwirtschaft und
- der Öffentlichkeit zugängliche private Bibliotheken.



Einen Antrag stellen kann nur, wer im Sinne der Landeshaushaltsordnung Berlin Zuwendungsempfänger, also eine Stelle außerhalb der Verwaltung ist (§ 23 LHO). Damit kommen als Zuwendungsempfänger nicht in Betracht: Bezirksämter, Volkshochschulen, öffentliche Musikschulen, öffentliche Schulen, Horte und Kitas, Jugendfreizeiteinrichtungen in öffentlicher Trägerschaft, öffentliche Bibliotheken, nachgeordnete Kultureinrichtungen. Ist ein Projektbeteiligter eine solche Einrichtung, kann der Förderverein der Einrichtung einen Antrag einreichen.

Bildungseinrichtungen können selbst Zuwendungsempfänger sein, wenn sie einen Träger haben, der nicht das Land Berlin ist (z. B. Privat-Schulen).

## **4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen**

### **4.1 Zuwendungsart**

Projektförderung

### **4.2 Finanzierungsart**

Grundsätzlich Fehlbedarfsfinanzierung; Anteilsfinanzierung oder Vollfinanzierung nach eingehender Begründung in Ausnahmefällen.

### **4.3 Form der Zuwendung**

Zuschuss

### **4.4 Mittelverteilung zwischen den Fördersäulen; Mittel für Evaluierung**

- Es wird festgelegt, dass die jährlich für die Fördersäulen 1 und 2 zur Verfügung stehenden Mittel im Verhältnis 2:1 stehen.
- Für die Fördersäule 3 sind bis zu 360.000 € jährlich vorgesehen.
- Für die Evaluierung von aus dem Projektfonds geförderten Projekten sowie für Beratungs-, Qualifizierungs- und Vernetzungsdienstleistungen von Projekten im Sinne dieser Förderrichtlinie von bzw. mit Geflüchteten stehen der

Geschäftsstelle zur Beauftragung Dritter Mittel in Höhe von bis zu 80.000 € jährlich zur Verfügung.

#### **4.5 Bemessungsgrundlage**

Zuwendungsfähig sind nur die dem Zuwendungsempfänger tatsächlich entstehenden, zur Durchführung des Projekts notwendigen Aufwendungen (zuwendungsfähige Ausgaben). Die Finanzierungsbeteiligung durch Dritte ist im Finanzierungsplan darzustellen.

Zuwendungsfähig können sein:

- Personalkosten, zum Beispiel auch von festangestellten Mitarbeitern in Höhe des für das Projekt aufgewendeten Zeitanteils; Honorarkosten z.B. für die Projektleitung, die Durchführung von Workshops, die Dokumentation, die Öffentlichkeitsarbeit, die Buchhaltung, die Vor- und Nachbereitung, Auf- und Abbau etc. Für künstlerische oder kulturpädagogische Leistungen darf pro Zeitstunde (60 Minuten) ein Honorar in Höhe von bis zu maximal 25,00 EUR im dem Antrag beizufügenden Finanzierungsplan veranschlagt werden; Ausnahmen werden nur in begründeten Fällen zugelassen. Vor- und Nachbereitungszeiten (Absprachen im Team, Projektreflexion, Öffentlichkeitsarbeit, Dokumentation und Präsentation) sind angemessen zu berücksichtigen. Alle Anträge und Finanzierungspläne werden auf ihre Richtigkeit überprüft, u. a. auch auf die Einhaltung des vorgegebenen Honorarsatzes. Die Geschäftsstelle des Projektfonds bzw. die zuständigen Stellen des jeweiligen Bezirks treffen hierüber eine Entscheidung und teilen sie dem Zuwendungsempfänger mit. Pauschalbeträge werden nur in zu begründenden Ausnahmefällen anerkannt (z.B. für die Erstellung der Dokumentation, für einen Film über das Projekt etc.).
- Sachkosten, insbesondere Projekt- und Büromaterial, Porto, Telefon (grundsätzlich nur Einzelnachweis, ggf. Prepaidkarte), Gebühren und Beiträge (Künstlersozialkasse, Sonderkonto, GEMA), Öffentlichkeitsarbeit, Dokumentation, Transporte, Fahrtkosten (nicht Arbeitswege), erforderliche Verpflegung (nur für Kinder/Jugendliche). Die Anschaffung technischer Kleingeräte ist bis zu 100 € brutto je Gerät zuwendungsfähig, je Projekt insgesamt aber höchstens bis

zu 1.000 €. Ansonsten werden die Miete oder die Abschreibungskosten für die projektbezogene Nutzungen technischer Geräte (z.B. PC, Laptop, Kamera, Beamer und deren Peripherie) als zuwendungsfähig anerkannt.

## **5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

### **5.1 Ausschließende Bedingungen**

- Ausgeschlossen ist eine Förderung solcher Vorhaben, die von kulturellen Institutionen, schulischen Einrichtungen sowie Trägern der Jugendarbeit in Berlin im Rahmen ihrer Regelaufgaben aus Eigenmitteln zu realisieren sind.
- Ausgeschlossen ist eine Zuschussung von Eintrittsgeldern aus Projektmitteln für den Besuch von (Kultur-)Veranstaltungen. Ausgenommen von dieser Regel sind Besuche von (Kultur-)Veranstaltungen, die Bestandteil der Projektdurchführung sind.

### **5.2 Weitere Zuwendungsbedingungen**

- Mittel des Berliner Projektfonds Kulturelle Bildung dürfen nicht zur Kompensation anderer Landes- und/oder bezirklicher Mittel oder anderer Förderprogramme eingesetzt werden.
- Antragsbedingung ist die Beschreibung eines gemeinsam erarbeiteten, nicht gewinnorientierten Kooperationsprojektes zwischen mindestens einer Kita, einer Schule, einem Hort oder einer anderen Bildungs- sowie einer Kinder- und Jugendeinrichtung mit einem freien Kunstschaffenden bzw. mindestens einer Kunst- und Kulturinstitution oder mindestens einem Akteur der Kulturwirtschaft. Kooperationsvereinbarungen oder „letters of intent“ sind dem Antrag beizufügen.
- Die Förderung setzt in der Regel eine angemessene finanzielle Eigenleistung voraus. Diese nicht baren Eigenleistungen (Personal- und Sachkosten) sind im Finanzierungsplan als solche zu kennzeichnen und gesondert auszuweisen. Es wird erwartet, dass Antragstellende bzw. (Tandem-) Projektpartner, die Einrichtungen der öffentlichen Hand, aus Mitteln der öffentlichen Hand institutionell geförderte Einrichtungen oder aus Mitteln des

privaten Sektors geförderte Einrichtungen sind, darüber hinaus einen angemessenen Eigenanteil als bare Leistung (Eigenmittel) einbringen.

- Die Antragstellung hat rechtzeitig vor Projektbeginn schriftlich auf einem von der KPB (für die Fördersäulen 1 und 2) bzw. von den Bezirken (für die Fördersäule 3) zur Verfügung gestellten (elektronischen) Formblatt zu erfolgen. Hierbei sind die von der KPB bzw. den Bezirken gesetzten Bewerbungsfristen zu beachten.
- Nur vollständig ausgefüllte Anträge können berücksichtigt werden. Alle Angaben werden grundsätzlich vertraulich behandelt und dienen ausschließlich Entscheidungs- bzw. Förderungszwecken.
- Der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin hat sicherzustellen, dass das geplante Projekt angemessen vorbereitet, durchgeführt und nachbereitet wird. Soweit es sich dabei um öffentliche Veranstaltungen handelt, ist die Sicherstellung einer angemessenen öffentlichen Ankündigung Teil der Vorbereitung der Veranstaltung. Zu diesem Zweck haben die KPB und die Bezirke eine entsprechende Auflage in die Bewilligungsbescheide aufzunehmen.
- Der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin hat das Projekt und seine Durchführung auf dem von der KPB bzw. den Bezirken für die Erfolgskontrolle bereitgestellten Informationsbogen zu bewerten. Der Informationsbogen ist für alle Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger verbindlich und von diesen auszufüllen. Zu diesem Zweck haben die KPB und die Bezirke eine entsprechende Auflage in die Bewilligungsbescheide aufzunehmen.

## **6. Verfahren**

### **6.1 Antragsverfahren**

#### **6.1.1 Förderanträge für die Fördersäulen 1 und 2**

Der Onlineantrag muss im Original (nicht Entwurfsansicht) unterschrieben und vollständig vorliegen und ist an folgende Adresse zu richten:

Kulturprojekte Berlin GmbH  
Geschäftsstelle  
Berliner Projektfonds Kulturelle Bildung  
Klosterstr. 68  
10179 Berlin

Informationen zum Vergabeverfahren und zu den Förderbedingungen werden unter der Internetadresse [www.projektfonds-kulturelle-bildung.de](http://www.projektfonds-kulturelle-bildung.de) veröffentlicht.

Weitere Informationen und Beratungen erhalten Antragstellende unter folgenden Kontaktdaten:

Kulturprojekte Berlin GmbH  
Geschäftsstelle Berliner Projektfonds Kulturelle Bildung  
Herr Benno Plassmann  
Tel.: (030) 24749-807, Fax: (030) 24749-803  
E-Mail: [b.plassmann@kulturprojekte-berlin.de](mailto:b.plassmann@kulturprojekte-berlin.de)  
Internet: [www.projektfonds-kulturelle-bildung.de](http://www.projektfonds-kulturelle-bildung.de)

### **6.1.2 Förderanträge für die Fördersäule 3**

Die Bezirke regeln das Vergabeverfahren von Fördermitteln individuell. Informationen hierüber werden über die Internetseite [www.projektfonds-kulturelle-bildung.de](http://www.projektfonds-kulturelle-bildung.de) bekannt gegeben und durch weiterführende Links zur bezirklichen Ausschreibung ergänzt.

### **6.2 Zu beachtende Vorschriften**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt § 44 LHO mit seinen Ausführungsvorschriften, § 14 Landesgleichstellungsgesetz (LGG) und die Leistungsgewährungsverordnung (LGV) sowie das Gesetz für das Verfahren in der Berliner Verwaltung (VwVfG Berlin) – insbesondere §§ 48 bis 49 a VwVfG des Bundes –, die zum Haushalts- und Zuwendungsrecht erlassenen sonstigen

Verwaltungsvorschriften, insbesondere das Haushaltswirtschaftsrundschreiben, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

## 7. Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinien treten zum 1. Januar 2016 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

In Vertretung

Berlin, 1. Dezember 2015



---

Tim Renner  
Staatssekretär